

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung 2017

am Sonnabend, den 13.05.2017 um 14.00 Uhr

Bugenhagenschule im Hessehaus

Oesterleystr. 20 , 22587 Hamburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Versammlung durch den 1.Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung und Ehrung langjähriger Mitglieder
4. Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
5. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.04.2016
6. Jahresbericht des 1.Vorsitzenden und Ausblick auf das Geschäftsjahr 2017
7. Bericht der Kassenwartin zum Jahresabschluss 2016
8. Bericht der Jugendwartin über das Jahr 2016
9. Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss 2016
10. Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
11. Erläuterung des Verwaltungsvoranschlags 2017
12. Genehmigung des Verwaltungsvoranschlags 2017 und Beschlussfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Aufnahmegebühren, Grundbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen
13. Neuwahlen des Geschäftsführenden Vorstandes:
 - der/des 1. Vorsitzenden (Wahlvorschlag : Frank Wiegmann)
 - der/des 2. Vorsitzenden (Wahlvorschlag: Uwe Reger)

- der/des Kassenwartes/in (Wahlvorschlag : Gabriele Dammeyer)
- der/des Pressewartes/in (Wahlvorschlag: Martina Keyser)
- Bestätigung des gewählten Jugendwartes Peter Briede-Momma
- eines/einer Kassenprüfers/in

14. Ehrung und Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
15. Satzungsänderungen gem. Anlage A, Diskussion und Abstimmung
16. Jahresberichte der Abteilungsleiter
17. Verschiedenes

Gez. 1. Vorsitzender

Walter Lembrecht

Anlage A, S. 3-7

Anlage A: Anträge auf Änderungen der Satzung

Nr.	§	Bisher	Vorschlag
1	§2	2.1 Der BMTV fördert und pflegt den Sport und erhält seine Traditionsabteilungen, soweit diese von der Mitgliederversammlung gestützt werden	2.1 Der Zweck des BMTV ist die Förderung und Pflege des Sports sowie die Erhaltung der Traditionsabteilung.
2	§2	2.2.3 -Erwerb, Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen.	2.2.3 -Erwerb, Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3	§2	2.2.6 -Akquirieren der notwendigen Mittel (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen, Sammlungen, Spenden, Zuschüsse der Sportverbände, öffentliche Zuschüsse, sowie andere geeignete Einnahmen)	[gestrichen]
4	§3	3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BMTV.	3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5	§5	5.1 Der BMTV besteht aus folgenden Mitgliedern: Aktive, Passive, Übungsleiter/ -innen, Kinder und Jugendliche, Ehrenmitglieder.	5.1 Der BMTV besteht aus folgenden Mitgliedern: Aktive, Passive, Übungsleiter/ -innen, Kinder und Jugendliche, Ehrenmitglieder.
6	§5	5.2.1 Ordentliche Mitglieder: 5.2.1.1 Aktive Mitglieder 5.2.1.2 Passive Mitglieder 5.2.1.3 Übungsleiter/ -innen 5.2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5.2.3 Fördernde Mitglieder (Förderverein Kooperationen und „nicht Vereinsmitglieder“, die den Verein finanziell unterstützen)	[gestrichen]
7	§5	5.2.4 Ehrenmitglieder, dieses sind: Mitglieder, die sich im BMTV besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	5.2.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im BMTV besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8	§6	6.2.1 Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt aus einzelnen Abteilungen erfolgt nur durch schriftliche Kündigung an die Anschrift des BMTV zum Halbjahresende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.	6.2.1 Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Der Austritt aus einzelnen Abteilungen erfolgt nur durch schriftliche Kündigung an die Anschrift des BMTV zum Quartalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Nr.	§	Bisher	Vorschlag
9	§6	[...] nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet worden sind, [...]	[...] nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet worden sind, [...]
10	§6	[...] Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. [...]	[...] Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben Einwurf zuzustellen. [...]
11	§7	[nicht vorhanden]	7.4 Übungsleiter sind beitragsfrei, soweit es Ihre Tätigkeit als Übungsleiter betrifft. Sofern sie aktive Teilnehmer in anderen Sportgruppen sind, sind sie nach Maßgabe der jeweiligen Regelung wie andere aktive Mitglieder beitragspflichtig.
12	§7	[nicht vorhanden]	7.5 Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
13	§9	9.1.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung an alle Mitglieder in Textform gehalten und Veröffentlichung im Internet (Web- Seite des BMTV), einzuberufen.	9.1.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen in schriftlicher Form an alle Mitglieder zu richten. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
14	§9	9.2.1 Um persönliche Anträge einreichen zu dürfen, muss man mindestens seit 6 Monaten als Mitglied eingetragen sein.	9.2.1 Um Anträge einreichen zu dürfen, muss man mindestens seit 6 Monaten als Mitglied eingetragen sein.
15	§9	9.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im BMTV sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. 9.4.1 Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das aktive Stimmrecht ausüben. Die eigene Mitgliedschaft im Verein ist für den Vertreter nicht Voraussetzung. Die Legitimation erfolgt anhand der Anwesenheitsliste bei der Versammlung.	9.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im BMTV sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das aktive Stimmrecht ausüben. Die eigene Mitgliedschaft im Verein ist für den Vertreter nicht Voraussetzung. Die Legitimation erfolgt anhand der Anwesenheitsliste bei der Versammlung.
16	§9	9.4.2. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.	[gestrichen]

Nr.	§	Bisher	Vorschlag
17	§9	<p>9.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.</p>	<p>9.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 75% aller Vereinsmitglieder.</p>
18	§10	<p>Der Vorstand: Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB). Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.</p>	<p>Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.</p>
19	§10	<p>10.2.7 Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3, Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.</p>	<p>10.2.7 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 3, Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) festgesetzten Höchstgrenze.</p>
20	§10	<p>10.3.1 Zum Erweiterten Vorstand gehören der Geschäftsführende Vorstand, sowie 10.3.2 die auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Sie genießen Sitz- und Stimmrecht auf erweiterten Vorstandssitzungen. Dieses Stimmrecht kann schriftlich auf ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied übertragen werden. 10.3.3 Der erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit herangezogen.</p>	<p>10.3.1 Zum Erweiterten Vorstand gehören der Geschäftsführende Vorstand, sowie die auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Sie genießen Sitz- und Stimmrecht auf erweiterten Vorstandssitzungen. Dieses Stimmrecht kann schriftlich auf ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied übertragen werden. 10.3.2 Der erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit herangezogen.</p>

Nr.	§	Bisher	Vorschlag
21	§10	10.3.4 Es gilt ausschließlich die Satzung des BMTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verbandsspezifische Zusätze sind zulässig. Die Gültigkeit dieser Zusätze ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand im Entwurf zur Prüfung vorzulegen.	10.3.4 Es gilt ausschließlich die Satzung des BMTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verbandsspezifische Zusätze sind zulässig. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand im Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Die Gültigkeit dieser Zusätze ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
22	§11	11.3.1 Übungsleiter können selbst benannt werden. Bei der Höhe der Übungsleiterentgelte sind die rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die gültigen Richtlinien des BMTV zu berücksichtigen.. Verträge mit Übungsleitern sind nur rechtskräftig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unterschrieben sind. Rechtsgrundlage sind nur die jeweils gültigen Verträge des BMTV.	11.3.1 Übungsleiter können selbst benannt werden. Verträge mit Übungsleitern sind nur rechtskräftig, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sind. Rechtsgrundlage sind nur die jeweils gültigen Verträge des BMTV.
23	§11	11.3.2 Jeder Abteilungsleiter hat das Recht an den erweiterten Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Sie haben das Recht bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen das Stimmrecht auszuüben.	11.3.2 Jeder Abteilungsleiter hat das Recht an den erweiterten Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Sie haben das Recht bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen das Stimmrecht auszuüben.
24	§11	11.3.4 Jede Abteilung hat das Recht, einen eigenen Jugendwart gemäß § 10 dieser Satzung zu wählen.	11.3.4 [gestrichen]
25	§11	11.3.5 Eine Abteilung hat das Recht auf Auflösung, wenn wenigstens Sieben-Achtel seiner Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Der Antrag auf Auflösung ist dem Geschäftsführenden Vorstand 21 Tage vor der Abteilungsversammlung vorzulegen. Ihm steht ein Einspruchsrecht zu. Das bei der Auflösung der Abteilung verbleibende Vermögen und Inventar fallen dem BMTV zu.	11.3.5 Eine Abteilung hat das Recht auf Auflösung, wenn wenigstens 80% seiner Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Der Antrag auf Auflösung ist dem Geschäftsführenden Vorstand 21 Tage vor der Abteilungsversammlung vorzulegen. Ihm steht ein Einspruchsrecht zu. Das bei der Auflösung der Abteilung verbleibende Vermögen und Inventar fallen dem BMTV zu.
26	§11	11.4.8 Die Abteilungsversammlung ist jährlich von der Spartenleitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung an alle Mitglieder in Textform gehalten und Veröffentlichung im Internet (Web- Seite des BMTV), einzuberufen.	11.4.8 Die Abteilungsversammlung ist jährlich vom Abteilungsleiter oder ersatzweise vom Vorstand einzuberufen. Dies geschieht nach den gleichen Regeln wie in § 9.1.1 genannt.

Nr.	§	Bisher	Vorschlag
27	§12	<p>Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.</p> <p>Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand des BMTV zu wählen, - eine Jugendordnung zu beschließen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen, - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie - über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen, über die Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. 	<p>Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.</p> <p>Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend in den Geschäftsführenden Vorstand des BMTV zu wählen, - eine Jugendordnung zu beschließen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen, - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie - über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen, über die Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
28	§15	<p>15.4 In der ordentlichen MV ist von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>15.4 In der ordentlichen MV ist von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Eine teilweise Entlastung ist möglich.</p>
29	§16	<p>16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt. d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 	<p>16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
30	§17	<p>17.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.</p>	<p>17.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erfolgen.</p>

Ende Anlage A.